

"Florett-Orden"
des hohen Reyches Schlaraffia Stutgardia (11)
Funke-Reych

O r d e n s s t a t u t

Präambel !

In Würdigung der außergewöhnlichen uhuversalen schlaraffischen Leistungen und Verdienste des Ritters

"Fürst Unser Florett der Rostratege"

und zur Förderung der schlaraffischen Verbundenheit
stiften die Ritter der Stutgardia

Ad-Secur der eulengespiegelte Nebelfreund
und

Mille-sassa der Fährtenleger

Mit Wirkung vom 1. im Lethemond a.U. 158
mit des Allschlaraffenrats Zustimmung
einen Orden, der den Namen

"Florett – Orden"

trägt und mit dem Titul

Träger des Ordens

" Fürst Unser Florett der Rostratege"

verbunden ist.



wld. Ritter "Fürst Unser Florett der Rostratege" war :
Vorsitzender des ASR 120 – 125; ASR 111-126 ;
Vorsitzender des DSR 117 – 126 ; DSR 108-126;
Ehrevorsitzender des Württ. Sprengels;
Ehrenmitglied des ASO;
Allschlaraffischer Funke-Ritter ;
Träger des Großkristall z. GU , Erb , ErbO ,
Ehrenritter in 34 Reychen.

Weit über 300 Tituln und Orden aus 120 Reychen während seiner
67 Jahrunge in unserem Bund geben einen Eindruck von der Belieb-
theit und Einzigartigkeit dieses außergewöhnlichen Schlaraffen.

Rt. Fürst Unser Florett, profan Hellmut Gruber, wurde am 17. im Ernte-
mond a. U. 158 im Alter von 93 Jahren in die lichten Gefilde
Ahalls abberufen .

§ 1 Dieser Orden kann von allen Rittern, Junkern und Knappen erworben werden.

Sollte der Ordensanwärter bereits als Knappe oder Junker seine Austrittsfreudigkeit durch Einritte in die geforderten Reyche unter Beweis gestellt haben, wird ihm dies wohl anerkannt, jedoch kann eine Titul – und Ordensverleihung erst nach Empfang des Ritterschlages erfolgen.

§ 2 Basis des Ordenserwerbs sind die noch bestehenden 33 Reyche, in denen wld. Fürst Unser Florett der Rostratege zum Ehrenritter erkürt wurde.

Den Orden kann derjenige Sasse beantragen, der ab dem 01. im Lethe-
mond a.U. 158 in den nachstehend aufgeführten, freundschaftlich verbundenen hohen Reychen eingeritten ist.

Es sind dies zunächst **29 europäische Reyche**.

Von den **vier (4)** durch ****** gekennzeichneten Schlaraffenreyche , die ihre Burg **ausserhalb Europas** haben, ist der Eintritt in **ein (1)** Reyche - frei nach persönlicher Wahl - nachzuweisen.

2 Berolina

8 Colonia Agrippina

11 Stutgardia (mindestens 1 Teilnahme an der zweijährlich stattfindenden
Gaisburger Marsch Sippung)

15 Monachia

17 Norimberga

21 Fryburgia Brisgaviae

23 Augusta Vindellicorum

29 Asciburgia

31 Onoldia

34 Elberfeldensis

64 Ulma

76 Francofurta

84 Herbipolis

86 Aurelia Aquensis

139 Castrum Majense

173 Porta Hercyniae

208 Babenbergia

246 Gaudia mundi

257 Glorimontana

268 Am Stauffen

305 Landes-Aue

322 Lympurgia

327 Hohentübingen

333 Under Teck

339 Ante Portas Mundi

347 Welfia zu Buchhorn

348 Novum Regnum Granadense **

354	Hohenfreudenstadt
355	Castellum Auri Africae **
365	Schlicktonnia
374	Casrellum Butjentum
383	Castrum Siamesiae **
386	Am Hellenstein
396	Perla Andina **

** außereuropäisches Reych

§ 3(1) Ordensanwärter haben ihren Antrag mit den entsprechenden Eintrittsnachweisen in einer dem Orden zugehörigen Eintrittsliste **4 (vier) Wochen** vor der Ordensverleihung beim Kantzler des h. R. Stutgardia einzureichen.

Als Bestätigung der Einritte gilt Unterschrift und Sigillum durch den Kantzler des Heimatreyches auf der Eintrittsliste.

(Die Eintrittsliste ist auf der Homepage der Stutgardia abrufbar:

www.schlaraffia-stutgardia.de → Stutgardia → Orden → Florett-Orden)

§ 3(2) Für Ordensanwärter der Landesverbände Schlaraffia Austria , Deutschland und Helvetica ist der Eintritt in die gemäß **§ 2** aufgeführten Reyche innerhalb eines Zeitraumes von **3 (drei) Winterungen** erforderlich. In Anbetracht der großen Entfernungen für Ordensanwärter der Landesverbände Lateinamerika und Nordamerika gibt es für sie **keine** zeitliche Begrenzung für die geforderten Einritte. Dies gilt auch für Ordensanwärter der Reyche 383 (Castrum Siamesiae), Thailand, 407 (Am Kap d.G. Hoffnung), Südafrika, und 416 (Pertha Australika), Australien, die alle dem LV Deutschland angeschlossen sind; sowie für die Reyche 355 (Castellum Auri Africae), 392 (Castra Praetoria) und 394 (Große Gold Grube), alle Südafrika, die dem LV Austria angeschlossen sind.

§ 4 Es ist zu beachten, dass der Ordensanwärter auch mindestens **einmal** an der zweijährlich wiederkehrenden Gaisburger Marsch- Sippung im h.R. Stutgardia (11) teilnehmen muss, deren Schöpfer und Patron wld. Rt. Unser Florett bis zuletzt war.

§ 5(1) Alle Entscheidungen sowie die Verleihung des Ordens obliegt dem Ordenskapitulum h.R. Stutgardia (11).
Die Ordensverleihung erfolgt einmal pro Winterung zum Termin des Ordensfestes der Stutgardia (11).
Der Orden wird nur an den Auszuzeichnenden persönlich verliehen.

§ 5(2) Es wird erwartet, dass der Ordensträger bei der Auszeichnung eine Eigenfechtung vorträgt, die zum ersten Mal in einem Reych des Uhuversums gehalten wird.

Die Fechsung ist mit der Eintrittsliste gemäß § 3(1) im Reyche Stutgardia einzureichen.

- § 6 Der Florett-Orden wird an einer mit Uhus geschmückten Kette am Hals getragen.
- § 7 Für die mit dem Orden verbundenen Aufwendungen wird eine Tax in Höhe von 2 x 11 Rosenobel erhoben.
- § 8 Der Eintrag des Ordens in die Allschlaraf-fische Stammrolle (AST) erfolgt durch das Kantzleramt der Stutgardia.
Der Orden wird in der AST in der Kopfzeile des Sassen mit „**Florett-Or**„ eingetragen. .
- § 9 Alle beteiligten Reyche werden über die Regularien des Ordenserwerbs informiert.
- § 10 Dieses Ordensstatut wird nach Inkrafttreten via Homepage des h.R. Stutgardia und der DSZ allen Reychen zur wohlwollenden Kenntnis gebracht.

Gegeben zu Stutgardia (11)

am 12. im Wonnemond a. U. 158

Das Oberschlaraffat

Hilbendritsch Per-sie-Flasch' Geh-moll

Das Kantzleramt

Weißnix Attila

Die Stifter

Rt. Ad-Secur der eulengespiegelte Nebelfreund

Rt. Mille-sassa der Fährtenleger